



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

60 K 18/24

07.08.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 11. November 2025, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31 ,
49074 Osnabrück, Saal 4, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Lechtingen Blatt 360 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Lechtingen	2	12/27	Hof- und Gebäudefläche, In den Reuten 2	944

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.04.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 263.000,00 €

Objektbeschreibung:

Unterkellertes, eingeschossiges Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. unterkellertes, eingeschossiger Anbau mit Flachdach. Anbau eines Wohn- und Kellerraumes und WC. Nichtunterkellertes, eingeschossiges Garagengebäude, gelegen in 49134 Wallenhorst, In den Reuten 2. Das Objekt ist völlig vermüllt. Es befindet sich in einem unbewohnbaren Zustand.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Schröder
Rechtspfleger